

Anlage 3 zur Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Diätetik“ – Praktikumsordnung

Ordnung für das Praktikum für den Bachelor-Studiengang „Diätetik“ der Hochschule Neubrandenburg (Praktikumsordnung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Ziele und Grundsätze	2
§ 3	Zeitpunkt und Dauer	3
§ 4	Begleitende Lehrveranstaltungen	3
§ 5	Zulassung und Praktikumsstelle	4
§ 6	Inhalte des Praktikums	4
§ 7	Beauftragte*r für das Praktikum	4
§ 8	Betreuung durch die Hochschule	5
§ 9	Anerkennung des Praktikums, Prüfungsleistung	5

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Praktikum im Bachelor-Studiengang „Diätetik“ der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Im Bachelor-Studiengang „Diätetik“ der Hochschule Neubrandenburg ist gemäß Fachstudienordnung ein Pflichtpraktikum integriert. Es wird von der Mitarbeitenden des Studienganges Diätetik vorbereitet, begleitet und vor- beziehungsweise nachbereitet.

§ 2 Ziele und Grundsätze

(1) Ziel des Praktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Bachelor-Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Basis des bis dahin erworbenen Wissens wird die Bearbeitung einer konkreten wissenschaftlichen Fragestellung im Handlungsfeld Diätetik unter wissenschaftlicher Anleitung ermöglicht.

(2) Das Praktikum gliedert sich sowohl in praktische als auch wissenschaftliche Arbeiten sowie praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen. Die wissenschaftlichen Arbeiten werden durch die Professor*innen und Mitarbeitenden des Studienganges Diätetik in Einzelbetreuung vorbereitet und begleitet. Sie werden in dafür geeigneten Institutionen im Handlungsfeld Diätetik durchgeführt. Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen finden über virtuelle Lehrformate statt.

(3) Als geeignete Institutionen gelten insbesondere Einrichtungen und Institutionen in denen ernährungsbezogene Maßnahmen in Therapie, Rehabilitation, Primärprävention und/oder Gesundheitsförderung durchgeführt werden, wie auch ernährungswissenschaftliche und gesundheitswissenschaftliche Forschungseinrichtungen, Krankenkassen, Institutionen des (öffentlichen) Gesundheitswesens, Unternehmen die diätetische Lebensmittel/Functional Food herstellen und/oder vermarkten, Unternehmen die technische und/oder computergestützte Versorgungssysteme für Gemeinschaftseinrichtung entwickeln und implementieren, Unternehmen die Software zur ernährungsbezogenen Patienten-, Verbraucherberatung und -aufklärung entwickeln, Fach- und/oder Berufsverbände in der Diätetik und Ernährung.

(4) Zwischen Praktikumseinrichtung und Studierendem ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, der durch die Hochschule abschließend zu bestätigen ist. Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner*innen, enthält die Praktikumsaufgabe (wissenschaftliche Fragestellung) und benennt den*die verantwortliche*n Prüfer*in seitens der Hochschule sowie die*den verantwortlichen Betreuenden der Praktikumseinrichtung.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer

(1) Das Praktikum wird in der Regel je zur Hälfte im sechsten und im siebten Semester durchgeführt. Im Regelfall wird der Anteil des siebten Semesters aus Gründen der Kontinuität vorzeitig in der vorlesungsfreien Sommerzeit des sechsten Semesters erfüllt. Die Voraussetzungen zum Eintritt in das Praktikum wird durch § 5 der vorliegenden Praktikumsordnung und die Anlage 2 der Fachstudienordnung (Modulbeschreibungen) geregelt. Während des Praktikums bleiben die Studierenden Angehörige der Hochschule Neubrandenburg mit allen Rechten und Pflichten. Auch für das Praktikum hat sich die*der Studierende gemäß den Bestimmungen der Hochschule Neubrandenburg zurückzumelden.

(2) Die Tätigkeit in einer Praktikumsseinrichtung umfasst einen Zeitraum von 16 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann

- a) das Praktikum auch an mehr als einer Praktikumsstelle absolviert werden. Hierzu muss von dem*der Studierenden mindestens zwei Monate vor Praktikumsbeginn ein schriftlicher Antrag bei dem*der Studiengangs-Beauftragten für das Praktikum gestellt werden.
- b) Die Praktikumsdauer kann auf insgesamt maximal 24 Wochen verlängert werden. Hierzu hat der*die Studierende einen schriftlichen Antrag bei der*dem Studiengangs-Beauftragten für das Praktikum zu stellen, in dem der Grund für die Verlängerung darzulegen ist.

(3) Während der Praktikumszeit besteht kein Urlaubsanspruch. Arbeitsschutzrechtliche Unterweisungen und Anordnungen sowie betriebliche Gepflogenheiten hat die*der Praktikant*in zu befolgen. Sie*er gliedert sich als Praktikant*in in die Praxisstelle ein. Die tägliche Arbeitszeit entspricht den in der Einrichtung geltenden Arbeitszeitregelungen einer Vollzeitstelle.

(4) Die Abwesenheit infolge von Krankheit ist spätestens am dritten Tag durch ärztliches Attest gegenüber der Praktikumsstelle zu belegen. Am Ende des Praktikums stellt die*der betreuende Prüfer*in der Hochschule Neubrandenburg fest, ob die durch Krankheit bedingte Abwesenheit unerheblich für die Anerkennung des Praktikums ist. Als unerheblich gelten Fehlzeiten von insgesamt 10 Arbeitstagen bezogen auf die reguläre Praktikumsdauer von 16 Wochen. Fehlzeiten darüber hinaus müssen in vollem Umfang in der Praktikumsstelle nachgearbeitet werden. Sollte dies nicht möglich sein, kann von dem*der betreuenden Prüfer*in eine adäquate Ersatzleistung festgelegt werden.

§ 4 Begleitende Lehrveranstaltungen

(1) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen finden online und in der Regel außerhalb der Vorlesungszeit statt. Zu den Zeiten der praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen ist die*der Studierende von der Pflicht zur Anwesenheit in der Praktikumsseinrichtung zu befreien.

(2) Während des Praktikums darf die*der Studierende neben den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen nur solche Module und/oder Lehrveranstaltungen belegen, welche die festgelegte Arbeitszeit in der Praktikumeinrichtung sowie die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen zeitlich nicht berühren; insbesondere ist eine Freistellung durch die Praktikumeinrichtung zur ständigen Teilnahme an anderen als an praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen ausgeschlossen.

§ 5 Zulassung und Praktikumsstelle

(1) Die Zulassung zum Praktikum erfolgt, wenn mindestens 135 ECTS erworben wurden. Hierin sind die im Rahmen der Anrechnung enthaltenden 90 ECTS bereits inkludiert. Das Prüfungsamt prüft vor Beginn des Praktikums die Zulassung der*des Studierenden zum Praktikum. Über die Geeignetheit der Praxiseinrichtung nach § 2 Abs. 3 entscheidet die*der Praktikumsbeauftragte in Absprache mit den Modulverantwortlichen.

(2) Die Studierenden müssen sich rechtzeitig und selbständig um einen Praktikumsplatz bemühen. Die*der Studiengangs- Beauftragte für das Praktikum oder die*der betreuende Prüfer*in berät die Studierenden dabei.

(3) Ein Wechsel der Praktikumeinrichtung ist während des Praktikums grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies zur Erreichung der Praktikumsziele unumgänglich ist. Ein Wechsel darf nur mit Zustimmung des*der betreuenden Prüfer*in der Hochschule durchgeführt werden.

§ 6 Inhalte des Praktikums

(1) Das Praktikum soll in einem Handlungsfeld der Diätetik durchgeführt werden.

(2) Während des Praktikums ist im Regelfall eine wissenschaftliche Fragestellung zu bearbeiten. Diese kann von der betreuenden Institution oder von der/dem Studierenden selbst vorgeschlagen werden und wird in Abstimmung mit der*dem betreuenden Prüfer*in des Studienganges Diätetik bearbeitet. Daraus resultieren die von der*dem betreuenden Prüfer*in bewerteten Prüfungsleistungen. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 7 Beauftragte*r für das Praktikum

Der Fachbereichsrat ernennt eine*n Studiengangs-Beauftragte*n für das Praktikum. Zu ihren*seinen Aufgaben gehört die Koordinierung aller zwischen den Praktikumsstellen und der Hochschule auftretenden Fragen, insbesondere

1. die Ausgabe, Entgegennahme und Prüfung der Praktikumsverträge,
2. die Zustimmung zu den Praktikumsverträgen,

3. die Entgegennahme und Weiterleitung der Praktikumsscheine an das Prüfungsamt der Hochschule.

§ 8

Betreuung durch die Hochschule

Jeder*jedem Studierenden, die*der das Praktikum durchführt, wird mindestens ein*e betreuende*r Professor*in oder Mitarbeitende des Studienganges Diätetik als Prüfende zugeordnet. Ein*e betreuende*r Prüfende kann mehrere Studierende gleichzeitig betreuen.

§ 9

Anerkennung des Praktikums, Prüfungsleistung

(1) Die Feststellung über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums erfolgt durch:

- a) eine Bescheinigung über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme am Praktikum durch die Praktikumeinrichtung (Praktikumsschein)
- b) einen Praktikumsbericht mit Vorstellung der wissenschaftlichen Fragestellung in Form einer Power-Point-Präsentation, die
- c) als Praktikumspräsentation vorzustellen und zu diskutieren ist.

b) und c) werden von dem*der betreuenden Prüfer*in benotet. Um das Modul erfolgreich abzuschließen, müssen gemäß dem Modulhandbuch Anlage 2 der Fachstudienordnung beide Teilprüfungsleistungen (Bericht und Präsentation) bestanden werden. Bei der Wiederholung der Modulprüfung ist nur die jeweils nicht bestandene Teilprüfungsleistung zu wiederholen. Der*die betreuende Prüfer*in kann dafür Auflagen festlegen. Das Wiederholen einer bestandenen Teilprüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Der Termin für die Praktikumspräsentation wird durch die Hochschule am Ende des sechsten Semesters festgelegt. Die Power-Point-Präsentation ist termingerecht bei der*dem betreuenden Prüfer*in der Hochschule Neubrandenburg einzureichen. Der Abgabetermin wird zu Beginn siebten Semesters durch die*den betreuenden Prüfer*in bekanntgegeben.